

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2007/8 vom 9. April 2008**

Sg Versicherungsgericht, 2008-04-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publikationen\\_BV\\_2007\\_8](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_BV_2007_8)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2007/8 du 9 avril 2008

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2007/8 del 9 aprile 2008

## **Regeste**

Art. 5 Abs. 1 Lit. 6 und Abs. 2 FZG (SR 831.42), Art. 1 Abs. 1 Lit. c BVV 2 (SR 831.441.1): Rückerstattung einer ausbezahlten Austrittsleistung. Zustimmung des Ehegatten zur Barauszahlung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. April 2008, BV 2007/8).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Im vorliegenden Fall war ursprünglich streitig die Rückerstattung einer ausbezahlten Austrittsleistung. Die massgeblichen rechtlichen Grundlagen, gemäss welchen sich diese Streitigkeit beurteilt, finden sich einerseits im aufgehobenen Entscheid des Versicherungsgerichts vom 17. Mai 2006 (BV 2004/11) und andererseits im Urteil des Bundesgerichts vom 22. Januar 2007 (B 93/06; publiziert - wie bereits erwähnt - in BGE 133 V 205 ff.). Darauf kann verwiesen werden. Den dortigen Sachverhaltsdarlegungen kann sodann die detaillierte Vorgeschichte entnommen werden, welche zum Entstehen der zu beurteilenden Streitigkeit geführt hat. Diese braucht hier nicht wiederholt zu werden.

### **E. 1.2**

Wie eingangs dargelegt, hat das Bundesgericht die Streitigkeit, soweit sie den Betrag von Fr. 131'878.85 zuzüglich Zins zu 5% ab 16. Februar 2004 überstiegen hat, mit besagtem Entscheid vom 22. Januar 2007 letztinstanzlich erledigt. Soweit die Streitigkeit unerledigt geblieben ist, muss sie gestützt auf die seitens des Bundesgerichts dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen auferlegten und von diesem durchgeführten Beweisabklärungen entschieden werden.

### **E. 2.1**

Vorab zu beantworten ist die Frage, welche von - den vorstehend ausführlich geschilderten - zwei denkbaren Möglichkeiten sich tatsächlich abgespielt hat: Hat die (nunmehr geschiedene) Ehefrau dem Barauszahlungsbegehren zugestimmt oder hat sie diesem nicht zugestimmt? Art. 5 Abs. 2 FZG verlangt für eine zulässige Barauszahlung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten. Weder die Klägerin noch der Beklagte vermochten im Rahmen der durchgeführten Beweisabklärung ein Dokument zu präsentieren, welches die Zustimmung der ehemaligen Ehefrau belegen würde. Dies obwohl der Beklagte in diesem Verfahren nach Treu und Glauben bei der Beweisführung hätte mitwirken, das heisst ein entsprechendes, die Zustimmung belegendes Dokument hätte einreichen müssen, wenn er über ein solches verfügt hätte. Die Hypothese, dass die damalige Ehefrau zwar schriftlich der Barauszahlung zugestimmt habe, das entsprechende Schriftstück bei der Klägerin jedoch aus unerfindlichen Gründen verloren gegangen sei, bleibt damit ohne Nachweis. Im

Übrigen finden sich auch für die in der Duplik des Vorverfahrens vom 13. Mai 2005 gemachte Darstellung, wonach die ehemalige Ehefrau erst finanzielle Morgenluft gewittert habe, als ihr gewahr geworden sei, dass die Klägerin die Zustimmungserklärung nicht mehr auffinden könne, keine Anhaltspunkte in den Akten. Fest steht, dass sich die Frage nach der Rechtmässigkeit der Barauszahlung schon im Zeitpunkt des Teilurteils des Kantonsgerichts Appenzell Ausserrhoden betreffend Ehescheidung vom 28. März 2001 und seither unverändert stellte und dass das Schreiben vom 29. Oktober 1997, mit welchem die Barauszahlung ursprünglich initiiert wurde, jedenfalls ausschliesslich die Unterschrift des Beklagten und keine seiner damaligen Ehefrau enthält. Im Rahmen der am 31. Oktober 2007 durchgeführten Zeugeneinvernahme gab die ehemalige Ehefrau an, dass sie weder von der Absicht ihres damaligen Ehemanns gewusst habe, sich sein Vorsorgeguthaben bei der Klägerin bar auszahlen zu lassen, noch dass er sie je um die dafür notwendige schriftliche Zustimmung ersucht habe. Sie habe aufgrund ihres Berufs als Versicherungsberaterin im Bereich AHV/BVG/Steuern gewusst, dass die schriftliche Zustimmung des Ehegatten Voraussetzung für eine zulässige Barauszahlung sei. Dieses Wissen habe sie von ihrem damaligen Ehemann vermittelt bekommen, der sie geschult habe. Sie habe, auch nachdem sie nicht mehr mit ihrem Ehemann gearbeitet habe und nach der Trennung, immer verfolgt, was er beruflich mache. Nachdem sich an das Anstellungsverhältnis bei der Klägerin nahtlos jenes bei der PAX-Versicherung angeschlossen habe, sei ihr bewusst gewesen, dass kein gesetzlich vorgesehener Barauszahlungsgrund vorhanden sein könne. Das habe sie beruhigt. Sie hätte die erforderliche Zustimmung nie erteilt.

### **E. 2.2**

Das Verwaltungsverfahren und das Verwaltungsgerichtsverfahren sind bestimmt vom Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Das bedeutet, dass die urteilende Instanz die Beweise frei von Beweisregeln nach ihrer Überzeugung würdigt. Frei heisst aber nicht willkürlich; die Behörde muss sachlich begründen können, weshalb sie einen Beweis als erbracht bzw. als nicht stichhaltig betrachtet (Rhinow/Koller/Kiss, Öffentliches Prozessrecht und Justizverfassungsrecht des Bundes, Basel 1996, Rz 914). Dabei soll sich die Gewichtung der einzelnen Beweismittel aus ihrer inneren Qualität, d.h. aus der anzunehmenden Übereinstimmung mit der Wirklichkeit, ergeben und nicht durch deren äussere Eigenart. So ist es zulässig, einer Parteiaussage unter Umständen mehr Gewicht einzuräumen als einer dieser widersprechenden Zeugenaussage - vorausgesetzt allerdings, dem inneren Gehalt der Parteiaussage komme die Überzeugungskraft zu, sie für wahr zu halten. Ausfluss des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung ist schliesslich, dass das Gericht frei darüber befindet, ob das gesetzlich geforderte Beweismass erreicht ist. In diesem Zusammenhang ist es für den Nachweis einer Tatsache grundsätzlich erforderlich, dass diese zur vollen Überzeugung dargetan wird. Im Bereich des Sozialversicherungsrechts genügt indessen, wenn kein direkter Beweis möglich ist, in der Regel die überwiegende Wahrscheinlichkeit als Beweismass (Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen - dargestellt an den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, St. Gallen 2003, Rz 615 f. und 619 f. mit Hinweisen).

### **E. 2.3**

Im vorliegenden Fall hat die ehemalige Ehefrau des Beklagten die ihr anlässlich der Zeugeneinvernahme vom 31. Oktober 2007 gestellten Fragen inhaltlich angemessen und widerspruchsfrei sowie sprachlich genau und sachgerecht beantwortet. Wenn sie etwas

nicht genau verstand oder ihr etwas unklar erschien, fragte sie unverzüglich nach. Konnte sie eine Antwort, etwa in zeitlicher Hinsicht, nicht sicher präzisieren, brachte sie einen entsprechenden Vorbehalt an und stellte eine Verifizierung in Aussicht. Insgesamt wirkten die Aussagen der ehemaligen Ehefrau in jeder Hinsicht überzeugend und wahr. Demgegenüber können Zweifel hinsichtlich der Möglichkeit, wonach die ehemalige Ehefrau der Barauszahlung schriftlich zugestimmt, die Klägerin das entsprechende Dokument aber verloren habe, nicht ausgeräumt werden. Einmal wirkt es seltsam, dass die Klägerin zum Beispiel die ausschliesslich vom Beklagten unterschriebene Bitte um Überweisung der Freizügigkeitsleistung vom 29. Oktober 1997, womit die ganze Streitigkeit letztlich ihren Anfang nahm, sowie die Mitteilung der Austrittsabrechnung vom 20. Januar 1998 samt vom Beklagten ausgefülltem Abschnitt über die Verwendung der Freizügigkeitsleistung (angekreuzt "Barauszahlung" und signiert am 22. Januar 1998) zu präsentieren vermag, wohingegen ausgerechnet das entscheidende Dokument mit der Unterschrift der damaligen Ehefrau verloren gegangen sein soll. Sodann erscheint es aufgrund der beruflichen Verbundenheit und persönlichen Vertrautheit der Beteiligten nicht als ausgeschlossen, dass das Barauszahlungsbegehren des Beklagten seitens der Klägerin positiv beschieden und alsdann auch vollzogen wurde, obwohl die erforderliche schriftliche Zustimmung der damaligen Ehefrau nicht vorgelegen hatte. In diesem Zusammenhang ist immerhin erwähnenswert, dass der Beklagte nie ausdrücklich behauptet hat, seine damalige Ehefrau habe dem Barauszahlungsbegehren unterschrieben zugestimmt, sondern ihr lediglich unterstellte, von Anfang an darüber im Bild gewesen zu sein. Schliesslich erscheint das Interesse der ehemaligen Ehefrau, anlässlich der Scheidung den Vorsorgeausgleich unter Einschluss der Barauszahlung vorzunehmen, absolut berechtigt. Denn anders als vom Beklagten ursprünglich dargestellt, wurde der bar ausbezahlte Betrag nicht zur Rückzahlung von gemeinsamen Schulden der beiden Ehepartner sowie für den gemeinsamen Lebensbedarf verwendet, sondern ausschliesslich zur Deckung persönlicher Schulden des Beklagten sowie für dessen Lebensbedarf. Gegen diese Darstellung der ehemaligen Ehefrau im Rahmen der Zeugeneinvernahme hat er auf jeden Fall trotz eingeräumter Gelegenheit nichts mehr eingewendet. In Betracht zu ziehen ist schliesslich, dass die Aussagen des Beklagten insofern Schutzbehauptungscharakter gehabt haben könnten, als dieser sich vom behaupteten Mitwissen der ehemaligen Ehefrau um die Barauszahlung Verschonung vor Rückforderungen und damit Abwendung eigener finanzieller Nachteile versprochen haben könnte. Bei diesen Gegebenheiten ist gestützt auf die erwähnten Zeugenaussagen mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erwiesen, dass die ehemalige Ehefrau des Beklagten dem Barauszahlungsbegehren nie zugestimmt hat. Demnach ist die Klägerin, welche den gesamten Betrag an den Beklagten bezahlt und der ehemaligen Ehefrau ihren Anteil noch einmal ausrichten musste, gemäss den Ausführungen des Bundesgerichts im Urteil vom 22. Januar 2007 berechtigt, diesen Anteil vom Beklagten zurückzufordern.

### **E. 3**

Zu prüfen bleibt damit, ob sich der Beklagte der Rückerstattungspflicht wegen Gutgläubigkeit ent schlagen kann. Dies ist zu verneinen. Wie sich aus der Zeugeneinvernahme und der unbestrittenen Tatsache ergibt, dass der Beklagte bei der Klägerin als Konsulent in Personalvorsorgeangelegenheiten angestellt war, handelte es sich bei ihm um eine ausgewiesene Fachkraft bezüglich der im Bereich der beruflichen Vorsorge zur Anwendung gelangenden Regelungen. Er verdiente seinen Lebensunterhalt damit, für seinen Arbeitgeber Vorsorgelösungen der 2. Säule an Kunden zu "verkaufen". Von daher

kann auch ohne weitere Abklärungen kein Zweifel darüber bestehen, dass er erkennen musste, dass die Ehefrau einer Barauszahlung hätte zustimmen müssen und er mangels Zustimmung eine Rückforderung seitens der deren Anteil zweimal bezahlen müssenden Vorsorgeeinrichtung zu gewärtigen haben würde. Dies führt dazu, dass die Klage, soweit sie vom Bundesgericht mit Entscheid vom 22. Januar 2007 nicht bereits erledigt wurde, gutzuheissen und der Beklagte zu verpflichten ist, der Klägerin den Betrag von Fr. 131'878.85 zuzüglich Zins zu 5% ab 16. Februar 2004 zu bezahlen. Für die Begründetheit der Zinsforderung wird auf die einschlägigen Ausführungen im aufgehobenen Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. Mai 2006 verwiesen (E. 5a), welchen nichts beizufügen ist. Gleiches gilt bezüglich Gerichtskosten und Parteientschädigung (E. 5b). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Klage wird gutgeheissen und der Beklagte verpflichtet, der Klägerin den Betrag von Fr. 131'878.85 zuzüglich Zins zu 5% ab 16. Februar 2004 zu bezahlen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.